

8.8 Richtlinien Transportkosten Sonderschüler

Gesetz:

Die Transportkosten von Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus, die eine externe Schule besuchen, haben Anspruch auf einen kostenlosen Transport.

- § 32 a Abs. 3 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, 12.101)
- Merkblatt VSA «Transportkosten bei Sonderschulung»

Grundsätze der SekU:

- Die Übernahme von Transportkosten muss belegt werden. Es werden nur effektiv entstandene Billett-Ausgaben für den/die Schüler/-in zurückerstattet. Die SekU stellt damit sicher, dass mit der Vergütung auch effektiv ein Billett für den Transport des Schülers gekauft wurde.
- Nur die faktische Strecke Wohnort Schule wird vergütet.
- Generell kaufen die Eltern das ZVV-Abo. In besonderen Fällen oder Missbrauch behält sich die SekU vor, das Billett selbst für den Schüler/-in zu kaufen. Der Originalbeleg muss zur Rückvergütung an die Schulverwaltung eingereicht werden.
- 1. Variante: Kauf eines ZVV-Monats-Abo
- **2. Variante:** Kauf eines Jahres-Abo: Die SekU übernimmt zu Beginn 50% der Jahreskosten, nach 6 Monaten die restlichen 50%. Bei einem Schulabbruch werden diese 50% nicht zurückerstattet.

Abnahme: Schulpflegesitzung vom 16.03.2023